

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. Januar 2018

Seite 6

71. Jahrgang - Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Mikrozensus 2018 im Januar gestartet

Blutspendeservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 7:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar.

Zahnärztlicher Notdienst:

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Zum Wiesengrund“

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Kiefernweg“ (FINr. 323 Gmkg. Beiersdorf)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 26/15 vom 17.01.2018 für den Teilbereich zwischen Callenberger Straße und Hohe Stiege zur Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26/2 vom 14.05.1971

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Stadt und Landkreis Coburg

Mikrozensus 2018 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2018 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlrates verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Zum Wiesengrund“

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung

erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche „Zum Wiesengrund“ - FINr. 424 Gmkg. Scheuerfeld – an der nord-westlichen Grundstücksgrenze der FINr. 428/3 Gmkg. Scheuerfeld gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) - gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 20.09.2017 - wird zum 12.02.2018 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di., Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.01.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Kiefernweg“ (FINr. 323 Gmkg. Beiersdorf)

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 17.01.2018 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Teilfläche der FINr. 323 Gmkg. Beiersdorf an der südöstlichen Grundstücksgrenze der FINr. 323/27 gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo., Di., Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.01.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungs- planentwurfs Nr. 26/15 vom 17.01.2018 für den Teilbereich zwischen Callenber- ger Straße und Hohe Stiege zur Aufhe- bung der Festsetzungen des Bebauungs- plans Nr. 26/2 vom 14.05.1971

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der oben näher be-zeichnete, vom Bau- und Umweltsenat am 17.01.2018 gebilligte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26/15 mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

06. Februar 2018 bis 13. März 2018

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di., Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Geotechnischer Bericht (2017)
- Gutachten zu orientierenden Untergrunderkundungen hinsichtlich möglicher Schadstoffverunreinigungen (2017)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.08.2017
- Umweltbericht als Teil der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“ (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 26/15 vom 17.01.2018 für den Teilbereich zwischen Callenberger Straße und Hohe Stiege zur Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26/2 vom 14.05.1971 kann mit Begründung und Umweltbericht auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice/Veröffentlichungen/Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 26.01.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat am 17.01.2018 gebilligte Entwurf der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 36/8 mit Begründung in der Zeit vom

06. Februar 2018 bis 13. März 2018

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di., Do.	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ mit Begründung wurde am 06.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 08.12.2017 in Kraft getreten.

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ enthält die folgenden ergänzenden Festsetzungen:

- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO und
- folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO: Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe und
- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 ausschließlich zu den Inhalten der oben näher bezeichneten Ergänzung vom 17.01.2018 vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/8 wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angewandt.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“ (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice/Veröffentlichungen/Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 26.01.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖